

GR_GERICHTE ZK1 2022 108 vom 3. Mai 2023

GR Gerichte, 2023-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2022_108

FR: GR_GERICHTE ZK1 2022 108 du 3 mai 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2022 108 del 3 maggio 2023

Regeste

Betreuungsunterhalt | Berufung ZGB Kindesrecht

Erwägungen

E. 1

Prozessuales

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid des Regionalgerichts Plessur handelt es sich um eine berufungsfähige Streitigkeit; der massgebende Streitwert ist erreicht (Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Berufung erfolgte frist- und formgerecht (Art. 311 ZPO). Unter Vorbehalt nachstehender Erwägungen (E. 1.4, 2.4 u. 3.2.2) ist darauf einzutreten.

7 / 15

E. 1.2

Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden zur Beurteilung der Berufung als Rechtsmittelinstanz ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 EGzZPO (BR 320.100). Innerhalb des Kantonsgerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Berufungen auf dem Rechtsgebiet des Zivilgesetzbuches bei der I. Zivilkammer (Art. 6 lit. a KGV [BR 173.100]).

E. 1.3

Mit der Berufung als vollkommenes Rechtsmittel kann gemäss Art. 310 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a), die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) und – über den Wortlaut hinaus – die Unangemessenheit geltend gemacht werden. Das Berufungsgericht kann die gerügten Mängel des vorinstanzlichen Entscheids frei und unbeschränkt überprüfen (Peter Reetz/Stefanie Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 5 ff. zu Art. 310 ZPO).

E. 1.4

Im Berufungsverfahren besteht keine eigentliche Rügepflicht, aber eine Begründungslast (Art. 311 ZPO). Auch wenn ein Verfahren – wie hier der Prozess um den Kindesunterhalt und die weiteren Kinderbelange – der unbeschränkten Offizial- und Untersuchungsmaxime (Art. 296 ZPO) untersteht, muss die Berufung eine Begründung enthalten (BGE 138 III 374 E. 4.3.1 = Pra 2013 Nr. 4; BGE 141 III 569 E. 2.3.3 = Pra 2016 Nr. 99; vgl. BGer 5A_512/2020 v. 7.12.2020 E. 3.3.2). Die Berufung führende Partei muss sich sachbezogen und substantiiert mit den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Entscheides auseinandersetzen. Sie muss darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewandt

hat bzw. welcher Sachverhalt unrichtig festgestellt worden sein soll, mithin welchen Rügegrund sie geltend macht (Myriam A. Gehri, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], Kommentar ZPO, 2. Aufl., Zürich 2015, N 4 zu Art. 311 ZPO). Verweise auf vorinstanzliche Vorbringen, frühere Prozesshandlungen oder die erstinstanzlichen Akten genügen den gesetzlichen Anforderungen an eine Begründung nicht. Auch Wiederholungen des bereits vor der ersten Instanz Vorgetragenen reichen nicht aus, denn was in Unkenntnis der Erwägungen des angefochtenen Urteils geäußert worden ist, kann die darin angeblich enthaltenen Mängel noch gar nicht erfasst haben (Benedikt Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, Rz. 896). Ebenso wenig genügt allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid bzw. den erstinstanzlichen Erwägungen. Die Begründung muss genügend ausführlich sein, damit die Berufungsinstanz sie ohne weiteres verstehen kann. Dies setzt voraus, dass die kritisierten Passagen des Entscheids wie auch die Aktenstellen, auf die sich die Kritik stützt, genau bezeichnet werden. Es muss dabei aufgezeigt werden, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden

8 / 15 erhoben wurden (BGE 138 III 374 = Pra 2013 Nr. 4 E. 4.3.1). Bei der Begründung handelt es sich um eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Eintretensvoraussetzung für die Berufung. Bei Fehlen einer genügenden Begründung ist auf die Berufung nicht einzutreten (Gehri, a.a.O., N 4 zu Art. 311 ZPO).

E. 1.5

Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden der Betreuungsunterhalt für A._____ sowie die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 1.6

Mit Verfügung vom 24. Januar 2019 wurde für A._____ eine Kindesvertretung nach Art. 299 f. ZPO angeordnet (RG act. IV/11). Dabei verwies der verfahrensleitende Richter auf Art. 300 ZPO und hielt ausdrücklich fest, dass die Vertretung entgegen den Parteianträgen nicht auf die Fragen der Obhut und der Neuregelung der Betreuungsanteile beschränkt werde. Die Kindesvertretung erfasste daher auch die vorliegend noch strittige Unterhaltsfrage. Da das Mandat der Kindesvertretung grundsätzlich erst mit der Rechtskraft des Urteils bezüglich der Kinderbelange endet (Jonas Schweighauser, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band II: Anhänge, 4. Aufl., Bern 2022, N 54 Anh. ZPO Art. 300; Margot Michel/Daniel Steck, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 26 zu Art. 299 ZPO u. N 9 zu Art 300 ZPO), besteht es aktuell noch. Damit stellt sich die Frage, ob im Unterhaltspunkt überhaupt noch eine Vertretungsbefugnis der Kindsmutter C._____ besteht, ob die Genannte mit anderen Worten berechtigt war, Rechtsanwalt Fryberg mit der Erhebung einer Berufung betreffend Betreuungsunterhalt im Namen des Sohnes zu mandatieren. Ob die Vertretungsbefugnisse der gesetzlichen Vertreter durch eine Kindesvertretung nach Art. 299 ZPO beschnitten werden, oder ob nicht eher im Einklang mit BGE 142 III 153 davon auszugehen ist, dass die Kindesvertretung zusätzliche Befugnisse wahrnimmt, ist nicht geklärt (Cordula Lötscher, Das Kind im Unterhaltsprozess, in: Der Familienprozess, 10. Symposium zum Familienrecht 2019, Universität Freiburg, Zürich 2020, S. 124; für eine Beschränkung: Schweighauser, a.a.O., N 15a Anh. ZPO Art. 299, mit Hinweis auf BGE 5A_98/2019 v. 28.2.2019 E. 1; gegen eine Beschränkung: Samuel Zogg, Das Kind im familienrechtlichen Zivilprozess, in: FamPra.ch 2017, S. 429 ff.). Im vorliegenden Verfahren kann die Frage offen gelassen werden, da sich die

Berufung, soweit darauf überhaupt ein- zutreten ist, ohnehin als unbegründet erweist.

E. 2

Betreuungsunterhalt

9 / 15

E. 2.1

Bei der Berechnung des Betreuungsunterhalts ermittelte die Vorinstanz zunächst das Einkommen der Kindsmutter, die als I._____ bei J._____ in K._____ tätig ist. Sie ging davon aus, dass C._____ in Anwendung des Schulstufenmodells ein 50 %-Pensum ausüben müsse, was gemäss Art. 38 des GAV für das schweizerische L._____ 11 Arbeitstagen pro Monat entspreche. Gemäss den Lohnabrechnungen von Januar und Februar 2022 habe sie mit 7-8 Arbeitstagen aber lediglich ein Arbeitspensum von rund 40 % geleistet. Die Vorinstanz rechnete das von der Mutter durchschnittlich erzielte Nettoeinkommen von CHF 1'483.00 pro Monat folglich auf ein 50 %-Pensum auf, was einen Lohn von monatlich CHF 1'853.75 netto ergab. Zusätzlich berücksichtigte das Gericht – im L._____ übliche – Trinkgelder von CHF 100.00 und ging damit im Ergebnis von einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 1'953.75 aus. Im Anschluss errechnete die Vorinstanz Lebenshaltungskosten der Kindsmutter von insgesamt CHF 2'843.35 pro Monat, bestehend aus dem Grundbetrag von CHF 1'350.00, Wohnkosten von CHF 1'050.00 (1/2 von CHF 2'030.00), Kosten der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) von CHF 378.35 sowie einer Steuerlast von CHF 100.00. Gestützt darauf ergab sich ein monatliches Manko der Mutter von CHF 889.60. In der Folge hielt die Vorinstanz fest, da C._____ noch eine Tochter mit E._____ habe, sei der Betreuungsunterhalt anteilmässig auch von diesem zu tragen. In einer ersten Phase, vom 7. April 2022 bis 31. August 2022, würden in Anlehnung an das Schulstufenmodell beide Kinder einer 50 %- Betreuung bedürfen, weshalb B._____ sich im Umfang von 50 % oder gerundet CHF 445.00 am Betreuungsunterhalt zu beteiligen habe. Ab August 2022, mit dem Eintritt von A._____ in die Oberstufe, habe jener nur noch einen Betreuungsbedarf von 20 %, während derjenige von D._____ bei 50 % verbleibe. Entsprechend habe sich B._____ in dieser zweiten, bis zum 16. Altersjahr von A._____ dauernden Phase nur noch im Umfang von 20/70 bzw. mit CHF 254.00 [2/7 von CHF 890.00] an der Unterdeckung im Bedarf von C._____ zu beteiligen. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Vorinstanz, dass B._____ trotz seines Arbeitspensums von lediglich 50 % finanziell in der Lage sei, den Betreuungsunterhalt im soeben genannten Umfang zu leisten bzw. Gegenteiliges nicht geltend mache (act. B.1 E. 3.3 f.).

E. 2.2

Bevor auf die Rügen des Berufungsklägers eingegangen wird, ist darauf hinzuweisen, dass eine vorsorgliche Regelung des Betreuungsunterhalts vorliegt, die während des Berufungsverfahrens gilt (KGer GR ZK1 18 105/107 v. 1.10.2020 u. ZK1 22 116 v. 3.5.2023). Die hier festzulegende Unterhaltspflicht beginnt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung daher grundsätzlich erst im Zeit-

10 / 15 punkt des Eintritts der formellen Rechtskraft des vorliegenden Urteils (vgl. BGE 142 III 193 E. 5.3 = Pra 2017 Nr. 18 m.w.H.; BGer 5A_712/2021 v. 23.5.2022 E. 7.3; BGE 137 III 586 E. 1.2 = Pra 2012 Nr. 49). Eine Berechnung der Unterhaltsbeiträge für die bis Ende August 2022 dauernde und damit in der Vergangenheit liegende vorinstanzliche Phase I entfällt daher.

E. 2.3

Der Berufungskläger rügt zunächst das der Kindsmutter seitens der Vorinstanz angerechnete hypothetische Einkommen von CHF 1'953.75 pro Monat und macht geltend, es sei auch bei einem 50 %-Pensum von einem monatlichen Nettoeinkommen von maximal CHF 1'500.00 auszugehen.

E. 2.3.1

In diesem Zusammenhang bringt der Berufungskläger zunächst vor, es sei der Kindsmutter zurzeit schlichtweg nicht möglich, ihr Arbeitspensum auszuweiten, da nicht mehr Arbeit vorhanden sei. Diese Behauptung wird indes weder substantiiert begründet noch belegt. Eine Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers der Mutter, dass eine Beschäftigung in einem Umfang von 50 % nicht möglich sei, oder Belege zu erfolglosen Suchbemühungen für eine entsprechende Stelle bei einem anderen Arbeitgeber werden nicht eingereicht. Der fragliche Einwand erweist sich folglich als unbegründet und es ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass es der Kindsmutter nicht nur – unbestrittenermassen – zumutbar, sondern auch tatsächlich möglich ist, in einem Pensum von 50 % zu arbeiten.

E. 2.3.2

Im Weiteren macht der Berufungskläger geltend, im seitens der Vorinstanz berücksichtigten Nettolohn sei auch eine Ferienentschädigung enthalten. Während der Ferien erziele die Mutter aber kein Einkommen, was zu berücksichtigen sei. Dieser Einwand erweist sich im Grundsatz als berechtigt. Die Ferienentschädigung ist eine Abgeltung des gesetzlichen Ferienanspruchs gemäss Art. 329a OR, welche in Anbetracht dessen, dass während der Ferien keine Lohnzahlung erfolgt, bei einer Einzelbetrachtung jedes Monats für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens in Abzug gebracht werden muss (vgl. BGE 121 IV 272 E. 3d; KGer GR ZK1 14 99 v. 10.2.2015 E. 7e). Vorliegend wird zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit auf das in einem Monat erzielbare Einkommen abgestellt, weshalb, damit die Mutter ihren Anspruch auf bezahlte Ferien nicht verliert, die Ferienentschädigung bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen ist. Bei einer korrekten Berechnung der durch die Mutter erzielbaren Einkünfte wirkt sich das Nichtberücksichtigen der Ferienentschädigung im Ergebnis aber nicht aus. Geht man nämlich von einem 50 %-Pensum sowie der unbestritten gebliebenen vorinstanzlichen Feststellung aus, dass dies 11 Arbeitstagen pro Monat entspricht (vgl. act. B.1 E. 3.3.2 u. RG act. III/10/120), ergibt sich beim ausgewiesenen

11 / 15 nen Lohn für einen Tag von CHF 200.00 ein Einkommen von CHF 2'200.00 brutto bzw. abzüglich Sozialabgaben von 8.7431 % ein solches von CHF 2'008.00 netto pro Monat (vgl. act. B.3). Diese Einkünfte liegen – ohne Ferienentschädigung und im Übrigen auch ohne Trinkgelder – immer noch über dem von der Vorinstanz berücksichtigten Einkommen von CHF 1'954.00 pro Monat. Auf dieses kann vorliegend daher ohne Weiteres abgestützt werden. Das Regionalgericht errechnete für ein Arbeitspensum von 50 % an sich ein zu tiefes hypothetisches Einkommen, da sie davon ausging, dass die von der Mutter durchschnittlich gearbeiteten 7–8 Arbeitstage einer Tätigkeit von 40 % entsprechen. Geht man von 22 Tagen für ein 100 %-Pensum aus, liegt indes lediglich eine Tätigkeit im Umfang von rund 35 % vor, die, aufgerechnet auf 50 %, wie erwähnt zu einem höheren hypothetischen Einkommen geführt hätte. In Anbetracht dessen, dass die Kindsmutter gemäss dem Schulstufenmodell in Bezug auf A._____ ab September 2022 grundsätzlich zu einer Arbeitstätigkeit im Umfang von 80 % verpflichtet wäre, rechtfertigt es sich folglich,

gemäss obigen Erwägungen von einem Einkommen von mindestens CHF 1'954.00 pro Monat auszugehen.

E. 2.3.3

Der Einwand des Berufungsklägers, dass die Vorinstanz zu Unrecht Trinkgelder von CHF 100.00 pro Monat berücksichtigt habe, verfängt ebenfalls nicht. Auch wenn keine Pflicht besteht, Trinkgelder zu geben, sind tatsächlich erhaltene Trinkgelder bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen (Jonas Schweighauser, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 4. Aufl., Bern 2022, N 127 zu Art. 285 ZGB). Dass Trinkgelder im L. _____ üblich sind, ist notorisch und wird seitens des Berufungsklägers nicht bestritten, ebensowenig wie die seitens der Vorinstanz angenommene Summe von CHF 100.00, die bei 11 Arbeitstagen im Monat einem als angemessen zu betrachtenden Betrag von rund CHF 9.00 pro Tag entspricht. Wie in E. 2.3.2 bereits dargelegt, erweist sich das vorinstanzlich angenommene Einkommen im Ergebnis aber auch dann als korrekt, wenn keine Trinkgelder berücksichtigt werden.

E. 2.3.4

Im Ergebnis sind die Einwände des Berufungsklägers gegen das der Kindsmutter vorinstanzlich angerechnete Einkommen von CHF 1'953.00 pro Monat unbegründet.

E. 2.4

Der Berufungskläger beanstandet im Weiteren den vorinstanzlich errechneten Bedarf der Kindsmutter von CHF 2'843.00 pro Monat. Allerdings bringt er diesbezüglich lediglich vor, dass das Kantonsgericht in seiner Entscheidung vom 1. Oktober 2020 von einem Bedarf der Genannten in Höhe von CHF 3'163.60 ausgegangen sei, weshalb dieser Betrag massgebend sei. Mit einem blossen Verweis auf den im Massnahmeverfahren (KGer GR ZK1 18 105/107 v. 1.10.2020) festge-

12 / 15 stellten Bedarf der Kindsmutter genügt der Berufungskläger seiner Begründungspflicht nicht, zumal er sich dadurch nicht ansatzweise mit der betreffenden Erwägung im angefochtenen Entscheid auseinandersetzt. Auf die Berufung ist in diesem Punkt daher nicht einzutreten.

E. 2.5

Gestützt auf die vorherigen Ausführungen kann vorliegend auf die vorinstanzlich ermittelten Einkommens- und Bedarfswerte abgestützt werden, weshalb auch das festgestellte Manko in den Lebenshaltungskosten der Kindsmutter von CHF 890.00 nicht zu beanstanden ist. Dass bei der Mutter – obwohl der Berufungskläger bereits die Oberstufe besucht – lediglich von einem Arbeitspensum von 50 % auszugehen ist, der Berufungsbeklagte dafür im Gegenzug nur 2/7 der ungedeckten Lebenshaltungskosten der Mutter zu übernehmen hat, war im erstinstanzlichen Verfahren unbestritten (vgl. RG act. VII/5 S. 8 u. VII/6 S. 6 u. S. 10 f.). Davon ist mithin auch im Berufungsverfahren auszugehen und der Betreuungsumterhalt von monatlich CHF 254.00 (2/7 von CHF 890.00) ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils (vgl. E. 2.2) bis zum 16. Altersjahr des Berufungsklägers zu bestätigen. Die Berufung erweist sich im Unterhaltspunkt folglich als unbegründet.

E. 3

Vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung

E. 3.1

Die Vorinstanz verteilte die Gerichtskosten von CHF 10'000.00 sowie die Kosten der Kindesvertretung von CHF 9'624.40 je hälftig auf B._____ und auf C._____, die seitens der Vorinstanz in Bezug auf die weiteren Kinderbelange (Be- treuungsregelung) von Amtes wegen in parteiähnlicher Stellung in das Verfahren einbezogen worden war (act. B.1 E. 2). Ausserdem erkannte das Gericht darauf, dass jede Partei ihre Parteikosten selbst trägt, wobei die Kosten von Rechtsanwalt Fryberg der Kindsmutter überbunden wurden (act. B.1 E. 5 sowie Dispositiv-Ziff. 3).

E. 3.2

Gegen diese Kosten- und Entschädigungsregelung erhob A._____ eben- falls Berufung, wobei auf diese aus den nachfolgenden Gründen nicht einzutreten ist.

E. 3.2.1

Zulässigkeitsvoraussetzung eines jeden Rechtsmittels ist die Beschwer. Sie ist für das Rechtsmittelverfahren das von Amtes wegen zu beachtende Pendant zum Rechtsschutzinteresse im erstinstanzlichen Verfahren, welches eine Pro- zessvoraussetzung darstellt (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Das Erfordernis der Beschwer hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, der ein von der Rechtsordnung geschütztes Interesse (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) an der Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides be-

13 / 15 sitzt. Notwendig ist zunächst eine formelle Beschwer, die gegeben ist, wenn der Partei im Dispositiv des angefochtenen Entscheids nicht zugesprochen worden ist, was sie beantragt hatte. Zudem muss eine materielle Beschwer gegeben sein. Diese liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid die Partei in ihrer Rechtsstel- lung trifft, indem dieser in seinen rechtlichen Wirkungen nachteilig für die Partei ist und ihr dadurch ein Interesse an seiner Abänderung verschafft. Fehlt es an der Beschwer, wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (BGE 120 II 5 E. 2a; Simon Zingg, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivil- prozessordnung, Bd. I, Art. 1-149 ZPO, Bern 2012, N 34 zu Art. 59 ZPO; Alexan- der Zürcher, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 14 zu Art. 59 ZPO; Peter Reetz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 30 ff. Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 ZPO).

E. 3.2.2

Vorliegend ist der Berufungskläger formell beschwert, da entgegen seinem vorinstanzlichen Antrag nicht sämtliche Prozesskosten dem Berufungsbeklagten auferlegt wurden. Materiell fehlt es ihm aber an einer Beschwer, da er im Ergebnis weder Gerichtskosten (inklusive die Bestandteil derselben bildenden Kosten der Kindesvertretung) noch Parteikosten zu tragen hat. Wurde er demzufolge vollständig von der Leistung von Gerichts- und Anwaltskosten entbunden, erleidet er durch die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung keinen Nachteil. Soweit der Berufungskläger geltend macht, dass die Kindsmutter nicht verpflichtet werden könne, irgendwelche Gerichts- und Anwaltskosten zu übernehmen, ist da- von die Mutter selbst und nicht der Berufungskläger betroffen. Sie hätte folglich in eigenem Namen ein Rechtsmittel ergreifen müssen, wie sie es auch im Mass- nahmeverfahren (KGer GR ZK1 18 105/107 v. 1.10.2020) getan hat. Nach dem Gesagten mangelt es dem Berufungskläger im Hinblick auf die vorin- stanzliche Regelung der

Kosten- und Entschädigungsfolgen an einem schutzwürdigen Interesse bzw. an einer Beschwer, weshalb auf die Berufung in diesem Punkt wie erwähnt nicht einzutreten ist.

E. 4

Kosten des Berufungsverfahrens

E. 4.1

Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungs-

14 / 15 Grundsätzen abweichen und die Prozesskosten – unter den Prozessparteien (vgl. BGE 141 III 426) – nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Im Anwendungsbereich von Art. 107 lit. c ZPO verfügt das Gericht nicht nur über Ermessen, wie es die Kosten verteilen will, sondern zunächst und insbesondere bei der Frage, ob es überhaupt von den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen nach Art. 106 ZPO abweichen will (BGE 139 III 358 E. 3). Aspekte, die in den Entscheid über die Kostenverlegung einbezogen werden können, sind unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beteiligten sowie die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern (Viktor Rüegg/Michael Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 6 zu Art. 107 ZPO).

E. 4.2

Die Berufung von A. _____ ist aufgrund vorstehender Ausführungen abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Damit unterliegt der Berufungskläger, weshalb die Prozesskosten grundsätzlich von ihm zu tragen sind. Auch wenn der Berufungsbeklagte im Vergleich zum Berufungskläger wirtschaftlich deutlich leistungsfähiger ist und für Letzteren den Barunterhalt – wozu auch die Kosten für ein Gerichtsverfahren gehören (Sabine Aeschlimann/Jonas Schweighauser, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 4. Aufl., Bern 2022, N 34 Allg. Bem. zu Art. 276-293 ZGB m.w.H.) – zu tragen hat, rechtfertigt es sich nicht, ihm gestützt auf Art. 107 lit. c ZPO die Kosten eines gegen ihn gerichteten, klar unbegründeten Rechtsmittels aufzuerlegen. Die Entscheidegebühr wird gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VGZ (BR 320.210) auf CHF 1'000.00 festgelegt. Für die Kindesvertretung fielen, da auf das Einholen einer Stellungnahme verzichtet wurde, keine Kosten an. Mangels Durchführung eines Schriftenwechsels ist auch dem Berufungsbeklagten im vorliegenden Verfahren kein Aufwand entstanden, so dass eine Parteientschädigung entfällt.

15 / 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.